**Fakten für das Friedensgebet 18. Oktober 2021**

**„Worte der Betroffenheit“**

Stief: An dieser Stelle stehen die „Worte der Betroffenheit“. Sie sollen informieren, aber auch öffentlich machen, was uns als Sorge umtreibt, was uns verärgert und als ungerecht empfunden wird. Als Pfarrer der beiden Innenstadtgemeinden beschreiben wir daher noch einmal, was die Spannung zwischen dem Landeskirchenamt und den Kirchgemeinden St. Nikolai und St. Thomas hervorgerufen hat. Im Anschluss hören Sie noch drei Statements aus der Kirchgemeinde.

Taddiken: Am 27. Februar 2017 wurde die Konzeption zur „Kirche in der Großstadt“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 2019-2025 beschlossen. Dort heißt es u.a.: *„Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Thomas und St. Nikolai können in ihren heutigen Raumgrenzen bestehen bleiben. Es bleibt den konzeptionellen Entscheidungen der* ***Gremien des Kirchenbezirkes*** *vorbehalten, welche personelle Ausstattung im Rahmen der Planungsgrundlagen und Vorgaben für die Struktur-und Stellenplanung ab 2019 den City-Kirchen im Innenstadtbereich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugemessen wird und welche besonderen inhaltlichen Schwerpunkte ermöglicht werden sollten.“*

Stief: Die Kirchenvorstände von St. Nikolai und St. Thomas haben seit 2018 mehrfach und intensiv die Frage der Zusammenarbeit beider Kirchengemeinden beraten. Sie haben den Strukturausschuss insbesondere mit den Schreiben vom 10. April 2018, 2. Oktober 2018 und vom 18. April 2019 über die aus ihrer Sicht besondere Situation dieser beiden Gemeinden informiert, die sich letztlich in dem Beschluss der Kirchenbezirkssynode über die Bildung der gemeinsamen Region IX unter Beibehaltung zweier unabhängiger Kirchgemeinden mit zwei selbständigen Pfarrämtern niedergeschlagen haben. Über diesen einmütig gefassten demokratischen Beschluss der Kirchenbezirkssynode hat sich das Landeskirchenamt ohne irgendeine Begründung hinweggesetzt und eine Strukturverbindung mit einem Pfarramt verfügt. Die betroffenen Gemeinden wurden davon nicht unterrichtet. Die Versuche der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksvorstandes Leipzig, diese vom Beschluss aus dem Dezember 2018 abweichenden Punkte korrigieren zu lassen, waren erfolglos. Mehrfach hatten die Kirchenvorstände dem Landeskirchenamt zuvor angeboten, ihre Argumente für die Selbständigkeit beider Kirchgemeinden auch persönlich zu erläutern, so wie sie es gegenüber Herrn Oberlandeskirchenrat Tobias Bilz (seinerzeit Gebietsdezernent und der einzige Vertreter des Landeskirchenamts, der sich hier vor Ort umfassend über die Arbeit beider Gemeinden informiert hat) getan hatten. Dem wurde nicht entsprochen. Entsprechende Schreiben wurden eineinhalb Jahre ignoriert.

Taddiken: Am 10. Mai 2021 fand ein Gespräch von Abgesandten beider Kirchenvorstände mit dem Landeskirchenamt statt. Hier wurde seitens der Gemeinden nochmals erläutert, warum eine Strukturverbindung (nicht die Zusammenarbeit in einer Region an sich) als nicht sinnvoll bzw. sogar schädlich erachtet wird. Hierbei wurde seitens des Landeskirchenamts zugesagt, Beispiele gelungener Schwesterkirchverhältnisse an die Hand zu geben, die mit der Situation beider Kirchgemeinden vergleichbar sein. Das ist allerdings nicht geschehen. Vielmehr erhielten beide Kirchgemeinden völlig unerwartet ein sogenanntes Anhörungsschreiben, in dem das Vorhaben des Landeskirchenamtes angekündigt wurde, mit der Anordnung einer Schwesterkirchverbindung ernst zu machen. Beide Kirchenvorstände baten um Fortsetzung der Gespräche im Herbst, da sie in aufwendige Bewerbungsverfahren ihrer Kirchenmusikerstellen eingebunden waren und Pfrn. Britta Taddiken, die als Pfarramtsleiterin einer zukünftigen Struktur Betroffene wäre, erst ab September nach langer Krankheit wieder in den Arbeitsprozess einsteigen würde.

Stief: Ohne Rücksichtnahme auf diese Hinweise erreichte die Gemeinden der Bescheid am 19. Juli wenige Tage vor den Sommerferien. Indem das Landeskirchenamt die Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zum 1. Januar 2022 verordnete, hat es das Gespräch abgebrochen und den Verhandlungstisch verlassen. Dies geschah im vollen Bewusstsein, dass Pfrn. Taddiken sich noch in der Rekonvaleszenz befand und dass beide Kirchenvorstände in den Sommerferien schwerlich in abstimmungsfähiger Stärke zusammenkommen würden, um einen Widerspruch zu formulieren. Dieser Vorgang erfolgte durch den Vorsitzenden des Dezernats Juristische Grundsatzfragen im Alleingang. Der Landesbischof hat erst durch die Gemeinden von der Versendung des Bescheids erfahren. Der „Fall“ St. Nikolai/St. Thomas wurde also direkt zuvor nicht noch einmal vom Kollegium der Kirchenleitung besprochen, obwohl in allen wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse kollegial gefasst werden. Dazu heißt es gegenüber beiden Gemeinden in der Ablehnung des Widerspruchs: „Zwar ist richtig, dass das Landeskirchenamt in allen wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse kollegial fasst, allerdings obliegt dem Landeskirchenamt ein Beurteilungsspielraum, welche Angelegenheiten unter diese Norm fallen.“ Mit anderen Worten: Es handelt sich nicht um eine wichtige Angelegenheit.

Taddiken: Beide Gemeinden haben im August 2021 auf den Bescheid zur Anordnung eines Schwesterkirchverhältnisses mit einem umfänglichen Widerspruch reagiert, der auf der Homepage der EVLKS nachzulesen ist. Am 1. Oktober hat sich die von St. Thomas beauftragte Anwaltskanzlei Götze aus Leipzig beim Landeskirchenamt als rechtliche Vertreterin angezeigt, hat Akteneinsicht beantragt und die Vertiefung des Widerspruchs angekündigt. Mit einem Schreiben mit Datum vom 5. Oktober hat das Landeskirchenamt, ohne die Anzeige zu beantworten und ohne die Vertiefung des Widerspruches zu ermöglichen, geschweige denn Akteneinsicht zu gewähren, die Widersprüche beider Gemeinden abgewiesen. Dieser Widerspruchsbescheid ging bei der Kirchgemeinde St. Nikolai am 7. Oktober ein, bei der Kirchgemeinde St. Thomas am späten Vormittag des 8. Oktober und bei der Anwaltskanzlei Götze am Nachmittag des 8. Oktober. Die Stabsstelle für Kommunikation und Koordination des Landeskirchenamts hatte den Bescheid allerdings bereits auf die Homepage der EVLKS gesetzt. Der Bescheid war damit öffentlich zugänglich, bevor die Gemeinden ihn erhalten hatten und prüfen konnten. Obwohl die Leiterin des Stabes darauf hingewiesen wurde, wurde der Bescheid nicht von der Homepage entfernt. Dafür hat sich die Leiterin des Stabes Kommunikation und Koordination bei Pfarrer Stief und Pfarrerin Taddiken entschuldigt. Mit der Veröffentlichung an sich – zur rechten Zeit – waren beide Kirchgemeinden einverstanden.

Stief: Die von der Kirchgemeinde St. Thomas beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Götze hat daraufhin Herrn Landesbischof Bilz (mit Kenntnis des Landeskirchenamts) aufgefordert, dafür zu sorgen, dass das Landeskirchenamt zu einem fairen innerkirchlichen Miteinander zurückkehrt. Die vorzeitige Beendigung des Widerspruchsverfahrens trotz vorheriger Ankündigung der Vertiefung des Widerspruchs, lässt beiden Gemeinden jetzt nur noch den Klageweg über das Kirchliche Verwaltungsgericht offen. Beide Kirchenvorstände sind sich darüber einig, dass sie diesen Weg auch gehen werden und in Kürze Klage einreichen. Das Landeskirchenamt hat inzwischen mitgeteilt, dass das Widerspruchsverfahren bereits am 30. September vor dem Ende stand und der Entwurf des Widerspruchsbescheides dem Präsidenten des Landeskirchenamts zu diesem Zeitpunkt schon vorlag. Allerdings trägt das Schreiben an die Gemeinden das Datum vom 5. Oktober – und das Kollegium tagte zu diesem Punkt am 4. Oktober!

Parallel zu diesen Vorgängen, aber aufs Engste mit ihnen verbunden, ist noch ein anderes Thema. Mit Schreiben vom 19. November 2020 erreichte Pfr. Stief und Pfrn. Taddiken, die sich zu dieser Zeit in der Chemotherapie befand, die Mitteilung, dass die ihnen bisher wegen der mit einer hohen Verantwortung verbundenen Pfarrstelle gewährte Zulage ab dem 1. Januar 2021 gestrichen würde. Diese Zulage könne erst wieder gewährt werden, wenn die Struktureinheit rechtskräftig zustande gekommen wäre – und auch dann nur an den einen neuen Pfarramtsleiter bzw. die eine Pfarramtsleiterin. Dieses habe das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kirchenbezirksvorstände neu festgelegt.

Taddiken: Dies allerdings stimmt nicht. Der Kirchenbezirksvorstand Leipzig hatte sowohl die 2. Pfarrstelle an St. Nikolai als auch die 1. Pfarrstelle an St. Thomas als zuschlagsberechtigt bestimmt. Auch hier hat das Landeskirchenamt gegen den Kirchenbezirk votiert und hat die Zulage nach eigenen Kriterien neu festgelegt. Die Formulierung „auf Vorschlag der Kirchenbezirksvorstände“ wurde aber sowohl im Amtsblatt als auch in den Schreiben an die Pfarrer beibehalten. Dagegen hat der Kirchenbezirksvorstand beim Landeskirchenamt protestiert und eine Begründung verlangt. Eine Antwort des Landeskirchenamtes hat der Kirchenbezirksvorstand nie bekommen. Das Landeskirchenamt hält bis heute weiterhin an seiner Ausdrucksweise fest. Pfarrer Stief und Pfarrerin Taddiken erreichte diese Mitteilung schriftlich knapp zwei Monate vor Umsetzung. Als die Zahlung der Zulage im Januar 2021 tatsächlich ausblieb, haben beide Pfarrer Schreiben an das Landeskirchenamt gerichtet, die beide seitdem unbeantwortet geblieben sind. Pfarrerin Taddiken hat daraufhin ihren Anwalt eingeschaltet, der vorsorglich im Mai 2021 Widerspruch eingelegt hat. Dieser Widerspruch wurde am 17. Juni abgewiesen. Ihr Anwalt hat daraufhin mit Datum vom 2. Juli gebeten, den Weg nunmehr frei zu machen um diese Auseinandersetzung gerichtlich klären zu können. Hierzu ist bisher vom Landeskirchenamt keine Antwort gekommen. Auch die anwaltliche Nachfrage vom 30. September ist bisher unbeantwortet geblieben.